

SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

An den
Landtag des Landes Nordrhein Westfalen
- Haupt- und Medienausschuss -

**Sozialverband Deutschland
Landesverband NRW e.V.**

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3 86 03-0
Telefax: 0211 / 38 21 75
Rückfragen: Stefan Koch
Durchwahl: 0211 / 3 86 03-13
E-Mail: s.koch@sovd-nrw.de
Düsseldorf, den 25.03.2011

**Stellungnahme
zu den Auswirkungen des
Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Haupt- und Medienausschusses des Landtags NRW am 07.04.2011.

Vorbemerkung

Als Interessenvertretung behinderter und sozial benachteiligter Menschen nimmt der SoVD NRW im Hinblick auf die Interessen dieser Gruppen Stellung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Wir beschränken uns in unseren Ausführungen auf die im Antrag der Landesregierung (LT-Drs. 15/1303) in § 4 (Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung) aufgeführten Regelungen der vorgelegten Neufassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Unsere Ausführungen sind somit ausschließlich dem Themenblock 3 „Soziale Aspekte“ zuzuordnen.

Der SoVD NRW lehnt die vorgesehene Abschaffung der Rundfunkgebührenbefreiung zulasten behinderter Menschen mit Nachdruck ab. Sie würden für die hiervon betroffenen Gruppen behinderter Menschen zu einer erheblichen Schlechterstellung führen. Wir möchten an dieser Stelle unsere gegenüber der Landesregierung mehrfach geäußerte Kritik wiederholen, dass wir keinerlei Veranlassung sehen, den seit vielen Jahren bewährten, behinderungsspezifischen Nachteilsausgleich der Rundfunkgebührenbefreiung in Frage zu stellen.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht hingegen, dass im vorgelegten Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Befreiung von Beziehern niedriger Einkommen im Wege der Härtefallregelung (wieder) vorgesehen ist.

1. Zur Gebührenbefreiung für Menschen mit Behinderungen

Während die meisten RundfunknutzerInnen den Ausführungen des Begründungstextes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zufolge mit gleich bleibenden, also in etwa der heutigen Gebühr entsprechenden Beiträgen rechnen können, werden zukünftig ausgerechnet schwer behinderte Menschen deutlich stärker belastet. Betroffen sind die folgenden Gruppen von Menschen mit Behinderung:

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Den genannten Gruppen ist bisher durch ein Merkzeichen „RF“ im Behindertenausweis die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren zugesichert. Zukünftig sollen sie eine ermäßigte Gebühr in Höhe eines Drittels entrichten, sofern kein anderer Befreiungstatbestand nach § 14 Abs. 1 der Entwurfsfassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vorliegt (z.B. Sozialhilfe- oder Grundsicherungsbezug), sie also mithin als finanziell leistungsfähig angesehen werden.

a) Bewährter Nachteilsausgleich

Mit dieser Neuregelung wird ein bewährter Nachteilsausgleich für die genannten Gruppen von Menschen mit Behinderung abgeschafft. Dieser Nachteilsausgleich soll die gesellschaftliche Teilhabe für Menschen ermöglichen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in gleicher Weise öffentliche kulturelle Angebote wahrnehmen können wie nicht behinderte Menschen. Im Gegensatz zu nicht behinderten Menschen, die kulturelle Angebote auch außerhalb von Rundfunk und Fernsehen problemlos wahrnehmen können, sind spezifische Gruppen behinderter Menschen in besonderer Weise auf die Angebote von Rundfunk und Fernsehen angewiesen. Insofern stellt die Gesellschaft mit der Gebührenbefreiung die gesellschaftliche Teilhabe in diesem Bereich sicher und kommt ihrer Verpflichtung der Integration dieser Menschen nach.

Die Gebührenbefreiung zielt insofern nicht auf den Ausgleich von finanziellen Mehrbedarfen, sondern auf die Gewährleistung von gesellschaftlicher Integration dieser Gruppe behinderter Menschen ab. Zu Recht wurde die Befreiung von den Rundfunkgebühren bei behinderten Menschen daher bislang auch nicht an das Kriterium ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gebunden, sondern allein an das Vorliegen einer spezifischen Behinderung. Daran muss nach Ansicht des SoVD NRW festgehalten werden.

b) Gebührenbefreiung kein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Nach Überzeugung des SoVD NRW begründet die Rundfunkgebührenbefreiung für behinderte Menschen keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, auf die sich in der Begründung zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) bezogen wird.

In seiner Entscheidung vom 28.06.2000 (Az: B 9 SB II 2/00 R) hat das BSG tatsächlich die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ein durch eine Gebührenbefreiung ausgleichender Mehraufwand bei behinderten RundfunknutzerInnen entstünde, da die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig das Rundfunkangebot nutze. Insoweit hatte das BSG in der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen einen Verstoß gegen den Grundsatz der verfassungsmäßigen Gleichbehandlung der Nutzer gesehen.

Jedoch hat das Bundessozialgericht selbst diese einseitige, allein am Mehrbedarf ausgerichtete Perspektive in seinen späteren Entscheidungen relativiert. So stellte das Gericht in seinem Urteil vom 8. November 2007 (B 9/9a SB 3/06 R) ausdrücklich in Frage, ob *„die Gewährung der Gebührenbefreiung tatsächlich gegen Bundesrecht, insbesondere den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als gebührenrechtlicher Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer, verstößt oder ob nicht ein weiteres, mehr auf Integration statt allein auf Kompensation zielendes Verständnis des Begriffes „Nachteilsausgleich“ zugrunde zu legen ist [...]“*.

Vor diesem Hintergrund ist die Bezugnahme auf eine veraltete Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2000 zur Begründung der Abschaffung der Rundfunkgebührenbefreiung für behinderte Menschen befremdlich. Der Nachteilsbegriff muss der neueren Rechtsprechung des BSG folgend vielmehr weniger kompensationsbezogen, sondern vorrangig integrationsbezogen verstanden werden.

c) Gewährleistung barrierefreier Angebote

In einer Protokollerklärung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erklären die MinisterpräsidentInnen, dass mit den Mehreinnahmen durch die Rundfunkbeiträge der finanziell leistungsfähigen Menschen mit Behinderung die Finanzierung barrierefreier Rundfunkangebote erleichtert werden soll. Dies ist aus unserer Sicht keine zulässige Begründung der Einbeziehung behinderter Menschen in die Gebührenpflicht.

Die Länder sind vielmehr in der Pflicht, über die Bemessung der Rundfunkgebühren insgesamt die finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, um barrierefreie Angebote durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährleisten zu können. Die Finanzierung barrierefreier Angebote ist eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung und darf daher gerade nicht den Menschen mit Behinderungen überantwortet werden.

Im Übrigen verweist der SoVD NRW darauf, dass barrierefreie Angebote vorrangig seh- und hörbehinderten Menschen zugutekommen. Die dritte große Gruppe der von der Rundfunkgebühr befreiten behinderten Menschen (deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können) hingegen würde von barrierefreien Rundfunkangeboten nicht profitieren und würde damit zusätzlich nachteilig durch die Abschaffung der Gebührenbefreiung betroffen.

2. Zur Rundfunkgebührenbefreiung für Bezieher geringer Einkommen

Menschen, deren Einkommen nur unwesentlich über dem Niveau der Grundsicherung liegt und die insoweit keine staatlichen Leistungen erhalten, sind nach aktuell geltendem Recht nicht (mehr) von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Aus Sicht des SoVD NRW war nicht verständ-

lich, warum den Ländern durch die Regelungen des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages 2005 die Möglichkeit genommen worden ist, auch für diese Gruppe Befreiungsregelungen zu erlassen.

Insofern ist die vorgeschlagene Härtefallregelung in § 4 Abs. 6 im Grundsatz zu begrüßen. Demnach können Bezieher niedriger Einkommen auf gesonderten Antrag hin von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, wenn ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze einer Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-9 um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten.